Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feldwege der Ortsgemeinde Kleinfischlingen

vom 27.06.2016

mit Änderung vom

- 22.12.2022

Satzung

über die Benutzung der gemeindlichen Feldwege

der Ortsgemeinde Kleinfischlingen vom 27.06.2016

Der Ortsgemeinderat Kleinfischlingen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die nichtöffentlichen Feldwege der Ortsgemeinde. Die Ortsgemeinde stellt den Verlauf der Wege in einer Karte dar, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 2

Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

(1) der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,

(2) der Luftraum über dem Wegekörper sowie

(3) der Bewuchs und das Zubehör.

§ 3

Bereitstellung

(1) Die Ortsgemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung auf eigene Gefahr.

(2) Alle nichtöffentlichen Feldwege dürfen nur bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h befahren werden.

§ 4

Zweckbestimmung

(1) Die Wege dienen vorrangig der Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Die Benutzung als Fußweg ist zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

(2) Die Benutzung von Wegen über den satzungsgemäßen und gesetzlichen Zweck hinaus, insbesondere um mit Fahrzeugen zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis der Ortsgemeinde zulässig. Die Ortsgemeinde kann im Einzelfall eine Wegemitbenutzungsgebühr erheben.

(3) Das Aufstellen oder Anbringen von Wegemarkierungen, Hinweisschildern, Werbetafeln oder anderen Gegenständen auf oder an den Wegen ist nur mit Erlaubnis der Ortsgemeinde zulässig. Die Ortsgemeinde kann die Erlaubnis im Einzelfall von einer Gebühr abhängig machen.

(4) Rechte zur Benutzung der Wege aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, bei Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit durch den Zustand von Wegen, kann ihre Benutzung vorübergehend oder teilweise durch die Ortsgemeinde auch über die Einschränkungen in § 4 hinaus beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feldwege

(1) Es ist unzulässig,

1. die Wege zu benutzen, wenn dies insbesondere auf Grund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann;
2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden oder beschädigt werden können;
3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben, auszupflügen oder abzufahren;
4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen;
5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger, Erde oder sonstige Materialien so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden;
6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt wird oder beschädigt werden kann;
7. die Entwässerung zu beeinträchtigen;
8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen;
9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen;
10. ohne Genehmigung der Ortsgemeinde seitliche Aufschüttungen vorzunehmen oder Dämme zu bauen, um den natürlichen Wasserlauf zu beeinträchtigen;
11. Wegflächen zu bepflanzen. Die Gemeinde behält sich vor, im Rahmen der Pflege der Wegeränder besäte bzw. bepflanzte Flächen abzumulchen.

(2) Verbote und Einschränkungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

(1) Die Benutzer haben Schäden an Wegen der Ortsgemeinde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Ortsgemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

(3) Wer einen Weg beschädigt, hat der Ortsgemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Ortsgemeinde kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

(4) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend (bis zu 5 Werktagen) auf dem Weg zwischengelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. Die Wegeentwässerungsanlagen dürfen auch bei vorübergehender Zwischenlagerung nicht zugeschüttet oder in ihrer Funktion behindert werden. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

§ 8

Pflichten der Angrenzer

(1) Bewirtschafter von Weinbergen haben an der jeweiligen Weinbergsausfahrt zu den Wegen einen Grenzabstand von mindestens 1,00 m einzuhalten. Bestehende Grenzabstände bis zum Inkrafttreten dieser Satzung bleiben von der vorstehenden Regelung solange unberührt, bis eine Neuanlage oder Unterstufung erfolgt. Dieser Grenzabstand gilt für alle Arten von Einzäunungen.

(2) Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass

1. die Fläche der Grundstücke nicht höher ist, wie die Oberkante der angrenzenden Wegefläche,
2. entlang der befestigten Wege (Beton, Bitumen, Schotter) ein mindestens 40 cm breiter wegeebener Wasen von der Grundstücksgrenze aus stehen bleibt,
3. durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Das Aufbringen von Abfällen und anderen Gegenständen ist untersagt. Insbesondere Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke umgehend zu beseitigen.
4. eine Beregnung der Wege nicht erfolgt. An den Rändern der angrenzenden Grundstücke dürfen daher nur Sektorenregner zum Einsatz kommen, die ein Beregnen der Wege verhindern.
5. im Bereich der Grünstreifen keine Herbizide ausgebracht werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
3. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt,
4. den Vorschriften der §§ 7 und 8 zuwiderhandelt,

oder wer einer auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO genannten Höhe geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) vom 19.02.1987 (BGBl.I S.602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

§ 10

Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 11

Beiträge und Gebühren

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden auf Grund des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung und besonderer Satzung erhoben.

§ 12

Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 13

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feldwege vom 12.02.1975 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Anlage: Karte gem. § 1

Kleinfischlingen, den 27.06.2016

Regina von Nida

Regina von Nida

Ortsbürgermeisterin

Gemeinde Kleinfischlingen 3 Verbandsgemeinde Edenkoben

Maßstab: 1:7000

S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feldweg der Ortsgemeinde Kleinfischlingen

vom 22. Dezember 2022

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feldwege vom 27. Juni 2016 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Zweckbestimmung

(1) Die Wege dienen vorrangig der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Die Benutzung als Fußweg ist zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

(2) Die in der Karte zu dieser Satzung (§ 1) als Radwege bezeichneten Wege werden zusätzlich zu der Zweckbestimmung nach Abs. 1 als Radwege vorgesehen.

(3) Die in der Karte zu dieser Satzung (§ 1) als Reitwege bezeichneten Wege werden zusätzlich zu der Zweckbestimmung nach Abs. 1 als Reitwege vorgesehen.

(4) Die in der Karte zu dieser Satzung (§ 1) als Wanderwege bezeichneten Wege werden zusätzlich zu der Zweckbestimmung nach Abs. 1 als Wanderwege vorgesehen.

(5) Die Benutzung von Wegen über den satzungsgemäßen und gesetzlichen Zweck hinaus, insbesondere um mit Fahrzeugen zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis der Ortsgemeinde zulässig. Die Ortsgemeinde kann im Einzelfall eine Wegemitbenutzungsgebühr erheben.

(6) Das Aufstellen oder Anbringen von Wegemarkierungen, Hinweisschildern, Werbetafeln oder anderen Gegenständen auf oder an den Wegen ist nur mit Erlaubnis der Ortsgemeinde zulässig. Die Ortsgemeinde kann die Erlaubnis im Einzelfall von einer Gebühr abhängig machen.

(7) Rechte zur Benutzung der Wege aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

Artikel II

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Satzungsregelungen vom 27. Juni 2016 außer Kraft.

Kleinfischlingen, den 22. Dezember 2022

Gemeinde Kleinfischlingen 3 Verbandsgemeinde Edenkoben

Regina von Nida
Ortsbürgermeister